



# GEMEINDE MARZ



## INFORMATION GEMEINDERATSSITZUNG VOM 02.07.2018:

*Für die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 gilt:*

*Mit dem Bau des Einfamilienhauses ist innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu beginnen und dieses ist nach weiteren drei Jahren ab Baubeginn fertig zu stellen.  
Diese Verpflichtung wird im Grundbuch mit einem Rückkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen.*

### **1. GIEFING JUDITH UND PEPPERT DANIEL, WALDSTRASSE 74, 7221 MARZ - ANSUCHEN UM KAUF DES GRUNDSTÜCKES NR. 7403/6 MIT 967 M<sup>2</sup> FÜR DIE ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES (FLURGASSE).**

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, das Grundstück Nr. 7403/6 mit 967 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem

Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup>, das sind € 43.515,00 an Giefing Judith und Peppert Daniel, Waldstraße 74, 7221 Marz zu verkaufen.

### **2. WITTMANN STEFAN UND BETTINA, KAISERBRUNNENGASSE 18, 7221 MARZ ANSUCHEN UM KAUF DES GRUNDSTÜCKES NR. 7403/7 MIT 967 M<sup>2</sup> FÜR DIE ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES (FLURGASSE).**

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, das Grundstück Nr. 7403/7 mit 967 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup>, das sind

€ 43.515,00 an Wittmann Stefan und Bettina, Kaiserbrunnengasse 18, 7221 Marz zu verkaufen.

### **3. MAYER MELANIE UND BECI MARTINEZ MARCOS, KIRSCHBLÜTENWEG 2, 7222 ROHRBACH - ANSUCHEN UM KAUF DES GRUNDSTÜCKES NR. 7400/6 MIT 834 M<sup>2</sup> FÜR DIE ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES (FLURGASSE).**

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, das Grundstück Nr. 7400/6 mit 834 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup>, das sind

€ 37.530,00 an Mayer Melanie und Beci Martinez Marcos, Kirschblütenweg 2, 7222 Rohrbach zu verkaufen.

**4. EDER LISA, HAUPTSTRAÙE 57/2/3, 7221 MARZ UND ÜBLACKER ANDREAS,  
MEIERHOF 1/10, 7222 ROHRBACH - ANSUCHEN UM KAUF DES  
GRUNDSTÜCKES NR. 7394/4 MIT 784 M<sup>2</sup> FÜR DIE ERRICHTUNG EINES  
EINFAMILIENHAUSES (GETREIDEGASSE 2).**

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, das Grundstück Nr. 7394/4 mit 784 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup>, das sind

€ 35.280,00 an Eder Lisa, Hauptstraße 57/2/3, 7221 Marz und Üblacker Andreas, Meierhof 1/10, 7222 Rohrbach zu verkaufen.

**5. HAJNIK ROBERT UND VESNA, FELDGASSE 29/12, 7022 SCHATTENDORF -  
ANSUCHEN UM KAUF DES GRUNDSTÜCKES NR. 7614/5 MIT 737 M<sup>2</sup> FÜR  
DIE ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES (JOHANN STRAUSS-GASSE 6).**

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, das Grundstück Nr. 7614/5 mit 737 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem

Kaufpreis von € 45,00/m<sup>2</sup>, das sind € 33.165,00 an Hajnik Robert und Vesna, Feldgasse 29/12, 7022 Schattendorf zu verkaufen.

**6. EINRICHTUNG DES SENIORENTAXIS „60PLUSTAXI“,  
ABSCHLUSS DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG.**

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass die Gemeinde bereits eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Mobiles Burgenland zum Projekt Jugendtaxi abgeschlossen hat und die Jugendlichen damit unterstützt, wenn sie mit dem Taxi unterwegs sind.

Dieses Angebot gibt es auch für die ältere Generation und nennt sich „60plusTaxi“. Damit soll für die Gemeindebürgerinnen und -bürger ab dem 60. Lebensjahr ein attraktives Angebot für die Mobilität der älteren Generation geschaffen werden. Mit dem „60plusTaxi“ soll es älteren Menschen ermöglicht werden, einen Arzttermin, einen Einkauf oder einen Besuch

von Verwandten und Bekannten zu machen. Pro Monat können pro Person 4 Taxigutscheine bezogen werden, wobei auch die Gutscheine für einen Monat im Voraus abgeholt werden können. Somit können für 2 Monate bis zu 8 Taxigutscheine im Wert von € 40,00 um € 20,00 in der Gemeinde bezogen werden. Diese Vereinfachung soll auch für das Jugendtaxi gelten. Ein rückwirkender Kauf der Gutscheine ist aber nicht möglich.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Marz und dem Verein Mobiles Burgenland.

**7. STEINER GABRIELA (VORMALS STEINER HARALD UND GABRIELA),  
BACHSTRASSE 51, 7221 MARZ UND FÜRSTZ JOSEF, BACHSTRASSE 28,  
7221 MARZ – ÜBERNAHME UND WIDMUNG VON GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN  
DER GRUNDSTÜCKE NR. 7259 UND 7260 IN DAS ÖFFENTLICHE GUT  
DER GEMEINDE MARZ (GW MARZ-KLETTENDORFER).**

Der Kauf dieser Teilflächen wurde im Gemeinderat am 17.11.2016 beschlossen. Diese Teilflächen sind nun als öffentliches Gut zu widmen.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung *einstimmig*.

## 8. TENNISVEREIN MARZ, ERNEUERUNG DES PACTHVERTRAGES.

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass der Obmann des Tennisvereins, Ing. Manfred Zachs, ersucht hat, den bestehenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Marz und dem Tennisverein Marz, der auf 30 Jahre abgeschlossen wurde und am 30.4.2019 abläuft, zu verlängern. Für ein Förderansuchen des Tennisvereins beim ASVÖ muss der Pachtvertrag nämlich noch mindestens 10 Jahre laufen. Der Bürgermeister schlägt daher vor, den

Pachtvertrag mit dem Tennisverein, beginnend mit 1.7.2018, wieder auf eine Laufzeit von 30 Jahre abzuschließen und den Pachtbetrag auf € 10,00 pro Jahr festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Marz und dem Tennisverein Marz rückwirkend mit 1.7.2018 auf 30 Jahre mit einem jährlichen Pachtbetrag von € 10,00 pro Jahr.

## 9. ALLFÄLLIGES.

### 1. Aufschließung Flurgasse

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert, dass die Aufschließung in der Flurgasse bis Ende Juli abgeschlossen sein sollte. Da einige der als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundstücke bewaldet sind, wurde um

nachträgliche Rodungsbewilligung angesucht. Hierüber fand am 6.6.2018 eine Verhandlung statt. Die Rodungsbewilligung wurde seitens der BH Mattersburg bereits erteilt.

### 2. Behindertengerechter Parkplatz

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 28.6.2018 vereinbart wurde, einen behindertengerechten Parkplatz vor dem Kindergarten zu schaffen. Dieser Parkplatz wurde bereits markiert (derzeit noch ohne Verordnung und somit ohne Aufstellung eines Verkehrszeichens). Im Gemeindevorstand wurde auch einvernehmlich festgelegt, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse vor der Volksschule kein behindertengerechter Parkplatz geschaffen wird.

Gemeindevorstand Roman Schiller berichtet, dass er darauf angesprochen wurde, den Behindertenparkplatz auch mit dem erforderlichen Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

Bürgermeister DI Gerald Hüller betont, dass er vorläufig noch zuwarten will, ob die Markierung ausreichend ist und der Parkplatz auch frei bleibt. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass der markierte Parkplatz nicht freigehalten wird, soll die Verordnung kurzfristig erlassen werden.

### 3. ORF-Sommerfest

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass das ORF Sommerfest wieder eine gelungene Veranstaltung war und bedankt sich bei allen für die Organisation Verantwortlichen, insbesondere bei GV Ing. Franz Buchinger. Einen herzlichen Dank den Vereinen ASK Marz, Ge-

sangsverein „Liedertafel“ Marz und Musikverein „Frohsinn“ Marz, dem Gasthaus Ludwig Paller, Firma Ewald Piller, den Robischmädchen und –burschen sowie der Marzer Jugend für ihr Mitwirken.

### 4. Voraussichtlicher Termin für die nächste Gemeinderatssitzung

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraus-

sichtlich am 10. September 2018 stattfinden wird.

*Der Bürgermeister*

## INFORMATIONEN ZUR DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DSGVO

Von der DSGVO sind auch die Gemeinden betroffen, da der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen sicherzustellen ist. Die Datenverarbeitung ist dann zulässig, wenn diese rechtmäßig passiert, zweckgebunden ist, dem Grundsatz der Datenminimierung genügt und dem Grundsatz der Datenrichtigkeit gefolgt wird.

Der Gemeindevertreterverband und der Gemeindebund haben die burgenländischen Gemeinden informiert, dass, gemäß dem Burgenländischen Ehrungsgesetz 2009, Personen zu Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen geehrt werden dürfen. Die Gemeinden sind berechtigt, die für die jeweiligen Ehrungen notwendigen Daten zu erheben, selbst zu verlautbaren oder für eine Verlautbarung durch andere zu sorgen, sofern die zu ehrenden Personen nicht ausdrücklich dagegen widersprechen.

Derzeit ist auch davon auszugehen, dass auch die Veröffentlichung von Gruppenbildern von Feierlichkeiten, Festen, etc. sowie die Weitergabe an Medien zulässig ist.

Die Veröffentlichung dieser Daten ist daher aus jetziger Sicht als zulässig im Lichte der geltenden Rechtslage anzusehen. Die DSGVO soll für die Gemeinden hier kein Hindernis sein, weiter ihren Aufgaben nachzukommen und gemeinsam mit Medien Bekanntmachungen und Ehrungen vorzunehmen.

*Die Gemeinde Marz weist darauf hin, dass bei allen Veranstaltungen Aufnahmen gemacht und veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Namen weitergegeben werden. Wir wollen damit Freude bereiten.*

*Sollten Sie damit **NICHT EINVERSTANDEN** sein, so ersuchen wir Sie, dies nachweislich für sich und allenfalls auch für ihre Kinder in der Gemeinde bekanntzugeben.*

Auch politische Parteien haben (weiterhin) die Möglichkeit, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung ihrer Aufgaben im eigenen berechtigten Interesse, wie Mitgliederverwaltung, Gratulationen, Veröffentlichungen in Parteizeitungen vorzunehmen. Es gibt dazu jedoch noch keine Entscheidung der Datenschutzbehörde oder eines Gerichtes. Lediglich wenn eine Person sich *ausdrücklich dagegen ausspricht*, ist auf eine Ehrung zu verzichten und sind die Daten dieser Person nicht zu veröffentlichen.